2975/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3053/J-NR/1997 betreffend Nebenbeschäftigung von Bediensteten, die die Abgeordneten Dr. HAIDER und Kollegen am 3. Oktober 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Einleitend ist zunächst darauf hinzuweisen, daß gemäß § 56 Abs. 1 BDG Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung ist, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts zu melden. Diese Meldepflicht zählt zu seinen Dienstpflichten.

Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet sind. Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit den dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, bedarf ebenfalls gemäß § 57 BDG der Genehmigung der Dienstbehörde. Diese ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten, soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind, würde daher gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstoßen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

- 1. Wie viele Mitarbeiter Ihres Ressorts haben derzeit die Ausübung von erwerbsmäßiggen Nebenbeschäftigungen inklusive solcher gemäß § 56 Abs. 5 BDG 1979 gemeldet und wie viele Meldungen entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?
- 2. Um welche Nebenbeschäftigungen handelt es sich dabei im einzelnen?
- 3. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Ausübung der Nebenbeschäftigung in den letzten fünf Jahren negativ beurteilt und welche Gründe waren hiefür maßgebend?
- 4. Wie lautete in diesen Fällen die endgültige Entscheidung der Dienstbehörden bzw. der gerichtlichen Instanzen (Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes)? Die Beantwortung dieser Fragen würde die Durchsicht der Personalakten des gesamten Ressorts bedeuten und einen enormen Verwaltungsaufwand darstellen. Darüberhinaus liegen aufgrund der durchgeführten Kompetenzänderungen nicht sämtliche Personalakten aller Bediensteten der letzten fünf Jahre im Ressort auf, sodaß die Vollständigkeit nicht erreicht werden könnte. Schließlich handelt es sich bei Nebenbeschäftigungen oftmals um befristete Tätig-

keiten. Über die Beendigung solcher zeitlich begrenzter Beschäftigungen besteht jedoch keine Meldepflicht, sodaß auch aus diesem Grund die Vollständigkeit nicht gegeben wäre.

5. Planen Sie eine Änderung der bisherigen Haltung Ihres Ressorts in der Frage der Nebenbeschäftigung von Bediensteten insbesondere in Sensiblen Bereichen, die mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen?

Wenn ja, inwiefern?

Wenn nein, warum nicht?

Die Prüfung der Kompatibilität der Nebenbeschäftigung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen. Dadurch ist gewährleistet, daß nur Nebenbeschäftigungen ausgeübt werden, die weder die dienstlichen Aufgaben behindern, noch die Vermutung der Befangenheit hervorrufen oder sonstige wesentliche Interessen gefährden.

- 6. Wie viele Genehmigungen zur Abgabe außergerichtlicher Gutachten wurden in den letzten fünf Jahren beantragt und wie viele entfallen davon auf Mitarbeiter der Zentralstelle?
- 7. Um welche Gutachten handelt es sich dabei im einzelnen?
- 8. In welchen Fällen hat die zuständige Dienstbehörde die Genehmigungen verweigert und welche Gründe waren hiefür maßgebend?

Auf die einleitenden Bemerkungen und die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 wird hingewiesen. Darüberhinaus ist festzuhalten, daß im Bereich der Hochschullehrer die Bestimmungen des § 57 BDG über die außergerichtlichen Gutachten nicht anzuwenden sind.

9. Welche Maßnahmen wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um eine lückenlose Erlassung aller erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen (auch allfälliger illegaler Tätigkeiten) und der außergerichtlichen Gutachtertätigkeit der Bediensteten zu bewirken?

19. Welche konkreten Maßnahmen planen Sie in diesem Zusammenhang? Ich sehe derzeit keine Notwendigkeit, über die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen hinaus weitere Schritte zur Erfassung erwerbsmäßiger Nebenbeschäftigungen und außergrichtlicher Gutachtertätigkeiten zu setzen.